

## 5. Zoll- und Steuer-Weſen.

Zur Ausführung der Beſtimmungen in den §§. 1 und 2 des Artikels IV des Geſetzes, die Beſteuerung des Zuckers betreffend, vom 1. Juni d. J. (Reichs-Geſetz-Blatt S. 181) hat der Bundesrath in der Sitzung vom 10. Juni d. J. beſchloſſen:

1. daß die aus dem Betriebsjahr 1885/86 fällig werdenden Rübenzuckerſteuer-Kredite um drei Monate verlängert werden dürfen;
2. daß dabei die in Betreff der Verlängerung der Friſt für die Entrichtung der in dem Betriebsjahr 1884/85 kreditirten Rübenzuckerſteuer durch den Beſchluß vom 16. Mai 1885 — Central-Blatt für das Deutſche Reich S. 203 — feſtgeſtellten Beſtimmungen ſinngemäße Anwendung zu finden haben;
3. daß die nach Nr. 5 dieſer Beſtimmungen von den Bundesregierungen für ihr Gebungsgebiet aufzuſtellenden Hauptüberſichten über die verzinſten Kreditbeträge u. ſ. w. auch auf die auf Grund der Beſchlüſſe vom 21. April und 20. Mai d. J. — Central-Blatt für das Deutſche Reich S. 109, beym. 140 — bereits verlängerten Rübenzuckerſteuer-Kredite zu erſtreden ſind.

Berlin, den 10. Juni 1886.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: Aſchenborn.

Im Grenzbezirk des Königlich preußiſchen Hauptzollamts zu Johanniſburg in Oſtpreußen iſt der gewerbmäßige Verkauf und das gewerbmäßige Aufkaufen von Schweinen im Umherziehen außerhalb des Wohnortes unterſagt.

Veränderungen in dem Stande oder den Befugniffen der Zoll- und Steuerſtellen.

Im Königreich Preußen.

Es ſind aufgehoben worden:

die Unterſteuerämter zu Preußiſch-Czſlau im Bezirk des Hauptſteueramts zu Braunsberg, zu Ahrensbürg im Bezirk des Hauptzollamts zu Wandſchel, zu Burgwedel im Bezirk des Hauptſteueramts zu Celle und zu Langfuhr im Bezirk des Hauptzollamts zu Danzig, ferner die Steuer-Rezeptur zu Horneburg im Bezirk des Hauptſteueramts zu Stade, ſowie die Zoll-abfertigungsſtellen am Potsdamer und am Odeſſer Bahnhof zu Berlin.

Die Steuer-Rezepturen zu Wäſtewaltersdorf im Bezirk des Hauptzollamts zu Liebau, zu Leka im Bezirk des Hauptſteueramts zu Stolp, zu Sandau im Bezirk des Hauptſteueramts zu Burg, zu Treſfurt im Bezirk des Hauptſteueramts zu Langenſelza, zu Eckartsberga im Bezirk des Hauptſteueramts zu Naumburg a. Saale, zu Stolberg im Bezirk des Hauptſteueramts zu Nordhauſen, zu Arneburg im Bezirk des Hauptſteueramts zu Stendal, zu Weſel, zu Ranis, zu Schwarzja und zu Ziegenrück im Bezirk des Hauptſteueramts zu Erfurt, zu Wiſſelhdövede im Bezirk des Hauptzollamts zu Seebäbrück, zu Schnadenburg im Bezirk des Hauptſteueramts zu Lüneburg, zu Bramſche im Bezirk des Hauptſteueramts zu Osnabrück, ſowie die inzwiſchen von Zahna im Bezirk des Hauptſteueramts zu Wittenberg nach Dähre im Bezirk des Hauptſteueramts zu Salzwedel verlegte Steuer-Rezeptur ſind in Unterſteuerämter umgewandelt.

Dem Nebenſteueramt I. zu Neuſcharlingerſiel im Bezirk des Hauptzollamts zu Emden iſt die unbeſchränkte Befugniß zur Erhebung von Begleitſcheinen II beigelegt worden.

Im Königreich Bayern.

Die Uebergangſtelle zu Wörth im Bezirk des Hauptzollamts zu Würzburg iſt aufgehoben worden. Der Aufſchlag-Einnahmehere und Uebergangſtelle zu Obernburg im Bezirk deſſelben Hauptamts iſt die Befugniß zur Ausfertigung von Verſendungsſcheinen I und II über inländiſchen Tabak erteilt worden.